



SRRJ 552.001

Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 8, 11 und 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgek. RLG) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.01) folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Stadt Rapperswil-Jona in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2

Arbeitsrecht

Für die Beschäftigung des familienfremden Personals bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorbehalten.¹

Art. 3

Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Tourismisläden

Für Läden des Detailhandels innerhalb des Altstadtperimeters gelten erweiterte Ladenöffnungszeiten². Der Altstadtperimeter ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

¹ Insbesondere eidg. Arbeitsgesetz (SR 822.11)

² Art. 11 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RLG

³ Vgl. Beschluss der Regierung des Kantons St. Gallen vom 18. November 2008 (RRB 2008/Nr. 803): Danach dürfen die Läden des Detailhandels vom Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 06.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.



Art. 4

*Ausnahmen an
Werktagen³*

¹Die Läden des Detailhandels dürfen an einem Werktag je Woche (ausgenommen Samstag) bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Der Stadtrat legt den Werktag nach Rücksprache mit den örtlichen Detailhandelsorganisationen fest.

²Fällt der Werktag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetags oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen, vorangehenden Werktag statt.

Art. 5

*Besondere
Ausnahmen*

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 12 RLG ist die Sicherheitsverwaltung zuständig.

Art. 6

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Ladenschlussreglement der Stadt Rapperswil vom 9. März 1998
- b) Ladenschlussreglement der Gemeinde Jona vom 13. September 1999

Art. 7

*Referendum und
Genehmigung*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.



Art. 8

Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Rapperswil-Jona, 31. August 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA
Stadtpräsident Stadtschreiber

sig. B. Würth sig. H. Wigger

Benedikt Würth Hans Wigger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. September bis 26. Oktober 2009

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 2. November 2009

Für das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
Leiter Rechtsdienst

sig. T. Zuber-Hagen

lic.iur. Tom Zuber-Hagen

